



Antrag

der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Beitritt zum Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 9. Februar 2021 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zum Beitritt zu nachstehendem Staatsvertrag gebeten:

Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern

zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister des Innern und für Sport,

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration,

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch die Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration
und Verbraucherschutz,

dem Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration,

– im Folgenden Vertragspartner genannt –

wird vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe, soweit diese durch ihre Verfassung vorgeschrieben ist, nachfolgender Staatsvertrag geschlossen:

Präambel

Es entspricht dem Willen der Vertragspartner, den Bediensteten der für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörden der Vertragspartner die notwendigen Befugnisse einzuräumen, um aufenthaltsbeendende Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz beziehungsweise nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 in der jeweils geltenden Fassung über die Landesgrenzen des eigenen Landes hinaus effektiv durchführen zu können.

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Amtshandlungen im Rahmen aufenthaltsbeendender Maßnahmen, die von Bediensteten der Vertragspartner, die keine Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte sind, auf dem Hoheitsgebiet anderer Vertragspartner durchgeführt werden.

Artikel 2

Wahrnehmung von Amtshandlungen von den mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern

(1) Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Aufenthaltsbeendigung betrauten Bediensteten der für die Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zuständigen Behörden jedes Vertragspartners dürfen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die bei der Vorbereitung und Ausführung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen erforderlich werdenden Amtshandlungen auch auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartner vornehmen.

(2) Sollte die Aufenthaltsbeendigung nicht vollzogen werden können, so sind die in Absatz 1 genannten Bediensteten auch befugt, die Rückbegleitung der betroffenen Personen durchzuführen.

(3) Die Rechte und Pflichten in dienstrechtlicher Hinsicht ergeben sich für die in Absatz 1 genannten Bediensteten nach den Bestimmungen ihres eigenen Landes.

(4) Die in Absatz 1 genannten Bediensteten üben ihre Befugnisse nach Satz 2 im Rahmen des geltenden Rechts des Landes aus, in dem die Amtshandlung vollzogen werden soll. Es handelt sich dabei um die allgemeinen Befugnisse der Verwaltungsbehörden. Soweit nach dem Recht des Landes, in dem die Amtshandlung vollzogen wird, den Verwaltungsvollzugsbeamten auch die Befugnisse der Polizei zur Abwehr von Gefahren (Generalklauseln), die Befugnisse zur Durchsuchung von Personen und Sachen, zur Sicherstellung und zur Anwendung von unmittelbarem Zwang eingeräumt/übertragen werden, gelten auch diese. Die in Absatz 1 genannten Bediensteten müssen jederzeit identifizierbar sein. Die jeweilige Amtshandlung ist dabei dem Rechtsträger der für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörde zuzurechnen, in deren Auftrag gehandelt wird.

(5) Das Führen einer Waffe ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die in Absatz 1 genannten Bediensteten, denen nach den Bestimmungen ihres eigenen Landes die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Waffen gestattet ist. Eine Waffe darf auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartner nur zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf Leib oder Leben einer Person gebraucht werden, wenn der Gebrauch das einzige Mittel zur Abwehr des Angriffs darstellt.

(6) Eine Unterrichtung der zuständigen Behörden des anderen Landes über Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 erfolgt nicht. Auf dem Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin und Saarland erfolgt abweichend von Satz 1 eine Unterrichtung über Maßnahmen nach Absatz 1 und 2.

Artikel 3

Haftung

Das jeweilige Land haftet gegenüber den anderen Vertragspartnern für durch seine in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bediensteten verursachten Schäden nur, soweit sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung gegenüber Dritten bleibt unberührt.

Artikel 4

Kosten

Die Kosten für Amtshandlungen in einem anderen Land trägt jedes Land selbst.

Artikel 5

Geltungsdauer

Der Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Artikel 6

Kündigung

(1) Der Staatsvertrag kann von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12. des übernächsten, auf den Vertragsschluss folgenden Jahres zulässig. Danach kann der Vertrag mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12. des folgenden Jahres gekündigt werden.

(2) Die Kündigung ist allen anderen Vertragspartnern gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch ein Land lässt die Gültigkeit des Vertrages zwischen den anderen Ländern unberührt.

Artikel 7

Inkrafttreten, Ratifikation, Beitritt

(1) Der Staatsvertrag tritt am 1. September 2019 in Kraft.

(2) Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation durch die Länderparlamente. Die Ratifikationsurkunden werden bei dem Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen hinterlegt. Dieser teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit. Sind ihm bis zum 31. August 2019 nicht alle von den beteiligten Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden zugegangen, so tritt dieser Staatsvertrag zwischen den beteiligten Ländern in Kraft, deren Urkunden bereits zugegangen sind.

(3) Für jedes beteiligte Land, dessen Ratifikationsurkunde zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt dem Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen nicht zugegangen ist, wird der Beitritt zu diesem Staatsvertrag in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Urkunde zugegangen ist.

(4) Ein Land, das den Staatsvertrag nicht unterzeichnet hat, kann dem Staatsvertrag durch Unterzeichnung später beitreten. Dazu erklärt es gegenüber den Senats- bzw. Staatskanzleien der Vertragspartner durch eine von der Regierungschefin oder dem Regierungschef bzw. von einer beauftragten Ministerin oder einem beauftragten Minister bzw. Senatorin oder Senator unterzeichneten Erklärung, dass das Land dem Staatsvertrag in der dann geltenden Fassung beitreten wolle. Der Beitritt ist vollzogen, sobald die Ratifikationsurkunde des beitretenden Landes dem Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen zugegangen ist.

Für das Land Hessen
der Minister des Innern und für Sport

(Datum, Ort)

Für das Land Niedersachsen
der Minister für Inneres und Sport

(Datum, Ort)

Für das Land Nordrhein-Westfalen
der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

(Datum, Ort)

Für das Land Rheinland-Pfalz,
die Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

(Datum, Ort)

Für das Land Sachsen-Anhalt
der Minister für Inneres und für Sport

(Datum, Ort)

Für das Land Schleswig-Holstein
der Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

(Datum, Ort)

**Beitritt des Freistaats Bayern
zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein
über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender
Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern**

Der Freistaat Bayern tritt dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Staatsvertrages in der zum jetzigen Zeitpunkt geltenden Fassung bei.

Der Beitritt erfolgt vorbehaltlich der noch erforderlichen Zustimmung des Bayerischen Landtags.

München, den 30. Dezember 2020

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration

Joachim Herrmann

Begründung zum Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern:**A. Zweck des Vertrages**

Ziel dieses Vertrages ist es, die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz beziehungsweise nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Abschiebungen, Dublin-Überstellungen und Verbringungen in spezielle Abschiebungshafteinrichtungen, zu optimieren sowie Rechtsklarheit für den länderübergreifenden Einsatz von Bediensteten zu schaffen, die nicht dem Polizeivollzugsdienst angehören.

B. Allgemeines

Insbesondere im Rahmen aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf dem Luftweg wird regelmäßig die Verbringung von ausreisepflichtigen Personen zu Flughäfen anderer Länder erforderlich.

Etwa die Hälfte der Länder setzt zurzeit für den Vollzug von Rückführungen Bedienstete ein, die nicht dem Polizeivollzugsdienst angehören.

Während in den Polizeiorganisationsgesetzen der Länder die Befugnisse von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten anderer Länder geregelt sind, fehlen vergleichbare ausdrückliche Bestimmungen für die mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten sonstigen Bediensteten.

Mit diesem Staatsvertrag regeln die Vertragspartner deshalb aus Gründen der Rechtsklarheit die Befugnisse der nicht dem Polizeivollzugsdienst angehörenden Bediensteten der Länder.

C. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1 (Anwendungsbereich)**

Artikel 1 regelt den Anwendungsbereich des Staatsvertrages. Er findet keine Anwendung auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die nach den einschlägigen Landesgesetzen im Bereich anderer Länder tätig werden.

Zu Artikel 2 (Wahrnehmung von Amtshandlungen von den mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern)**Zu Absatz 1**

Artikel 2 Absatz 1 regelt den Kernpunkt des Staatsvertrages. Die dort genannten Bediensteten der Länder sind fortan beim Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen berechtigt, auf dem Hoheitsgebiet anderer Länder verwaltungsvollstreckungsrechtliche Befugnisse auszuüben.

Diese Einräumung von Befugnissen auf fremdem Hoheitsgebiet umfasst auch Amtshandlungen im Rahmen der Vorbereitung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, insbesondere die Verbringung in Hafteinrichtungen zum Vollzug der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams sowie die Begleitung der betroffenen Personen bei notwendigen Behördengängen. Dazu gehören auch die Zuführung zu Konsulaten und Botschaften zur Passersatzpapierbeschaffung oder zu Sammelanhörungen, die in anderen Bundesländern zur Identifizierung bzw. Feststellung der Staatsangehörigkeit oder als Voraussetzung für die Ausstellung von Passersatzpapieren stattfinden.

Weitere Kompetenzen werden diesen Bediensteten auf dem Gebiet der anderen Länder nicht eingeräumt. Insbesondere erfolgt keine inhaltliche Ausweitung ihrer durch Landesrecht eingeräumten Befugnisse. Die Bediensteten sind nur im Rahmen der Vorbereitung und Begleitung von Aufenthaltsbeendungen befugt, die ihnen zur Verfügung stehenden Maßnahmen auszuüben. Zu anderen hoheitlichen Maßnahmen sind sie auf dem Gebiet der anderen Länder nicht befugt.

Zu Absatz 2

Aus Gründen der Klarstellung legt Absatz 2 fest, dass auch die erforderlichen Maßnahmen zur Rückbegleitung der Ausländerinnen und Ausländer im Falle des Scheiterns der Abschiebung von der Befugnis aus Artikel 1 Absatz 1 umfasst sind. So können im Falle des Nichtvollzugs einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme Situationen vermieden werden, in denen sich vor Ort Zuständigkeitslücken ergeben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 hat ebenfalls Klarstellungsfunktion. Indem er regelt, dass diese Bediensteten in dienstrechtlicher Sicht bezüglich ihrer Rechte und Pflichten weiterhin lückenlos den Bestimmungen des eigenen Landes unterfallen, soll sichergestellt werden, dass es weder zwischen den Ländern noch für die einzelnen mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Aufenthaltsbeendigung beauftragten Bediensteten selbst zu Zuständigkeitsunsicherheiten kommt.

Zu Absatz 4

Durch Absatz 4 Satz 1 wird klargestellt, welches Landesrecht jeweils anwendbar ist. Dadurch, dass immer das Recht des Landes gilt, auf dessen Hoheitsgebiet die aufenthaltsbeendende Maßnahme vollzogen wird, wird die Territorialhoheit der Länder gewahrt.

Absatz 4 Sätze 2 und 3 benennen die konkreten Befugnisse der in Absatz 1 Satz 1 genannten Bediensteten. Sie orientieren sich an den allgemeinen Befugnissen, die den Verwaltungsbehörden durch den Landesgesetzgeber übertragen wurden (Absatz 4 Satz 2). Soweit der Landesgesetzgeber den Verwaltungsvollzugsbeamten auch die Befugnisse der Polizei zur Abwehr von Gefahren (Generalklauseln), die Befugnisse zur Durchsuchung von Personen und Sachen, zur Sicherstellung und zur Anwendung von unmittelbarem Zwang übertragen hat, gelten auch diese (Absatz 4 Satz 3). Die Beschränkung auf die in Satz 3 genannten Befugnisse ergibt sich aus dem Umstand, dass für die Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen lediglich diese Befugnisse erforderlich sind. Eine Aufstellung über die jeweiligen Rechtsgrundlagen der Länder für die Polizei beziehungsweise Verwaltungsbehörden ist der **Anlage** zu entnehmen.

Absatz 4 Satz 4 schreibt fest, dass die Bediensteten, die die Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung durchführen, jederzeit als Trägerin oder Träger von Hoheitsrechten identifizierbar sein müssen. Dieses kann z. B. durch die Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung, die das Wappen des jeweiligen Bundeslandes trägt, sichergestellt werden. In jedem Fall müssen diese Bediensteten über einen Dienstausweis mit Lichtbild verfügen.

Absatz 4 Satz 5 regelt die rechtliche Verantwortlichkeit des Rechtsträgers der für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörde. Demnach ist nach den allgemeinen verwaltungsprozessrechtlichen Vorschriften der Rechtsträger der für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörde passivlegitimiert.

Zu Absatz 5

Das Führen einer Waffe ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der waffenrechtliche Begriff des Führens einer Waffe in Absatz 5 orientiert sich an Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 des Waffengesetzes, wonach derjenige eine Waffe führt, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt.

Im Falle des Absatzes 5 Sätze 2 und 3 ist der Einsatz von Waffen als letztes Mittel auf den Gebrauch zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf Leib oder Leben einer Person zu beschränken, weil der Gebrauch von Waffen zur Durchsetzung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ansonsten unverhältnismäßig ist. Der Waffeneinsatz, der immer Befugnis und Ausstattung voraussetzt, wird ausdrücklich auf rein defensive Maßnahmen beschränkt (zum Beispiel Notwehr nach § 32 StGB).

Absatz 6

Durch Satz 1 erfolgt zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes eine vorherige Unterrichtung der zuständigen Behörden vor dem Hintergrund der Verwaltungspraktikabilität grundsätzlich nicht. Praktische Nachteile durch eine unterbleibende Unterrichtung sind nicht erkennbar.

Es bleibt den Ländern trotz dieser Regelung selbstverständlich unbenommen, das betroffene andere Land in besonderen Einzelfällen über die durchzuführende Maßnahme zu informieren.

Satz 2 stellt die Ausnahme zu Satz 1 dar, indem auf dem Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin und Saarland eine Unterrichtungspflicht statuiert wird. Gleichzeitig verpflichten sich damit die Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin und Saarland, den anderen Bundesländern die für die Entgegennahme der Unterrichtung zuständige Stelle mitzuteilen.

Zu Artikel 3 (Haftung)

Grundsätzlich kommt nach Artikel 3 eine Haftung nur dann in Betracht, wenn auch die Voraussetzungen des sog. Rückgriffs vorliegen. Amtshaftungsansprüche geschädigter Dritter bei öffentlich-rechtlichem Handeln einer oder eines Bediensteten des öffentlichen Dienstes richten sich unmittelbar nur gegen den Dienstherrn, nicht aber gegen die Bedienstete oder den Bediensteten. Die handelnde Person muss nicht Beamtin oder Beamter im statusrechtlichen Sinne sein. Es gilt im Rahmen der Amtshaftung ein erweiterter sogenannter haftungsrechtlicher Beamtenbegriff. Der zuvor dargestellte Grundsatz aus Artikel 34 Grundgesetz gilt damit für sämtliche Bedienstete im öffentlichen Dienst.

Ob von der handelnden Person, die durch ihr rechtswidriges Verhalten die Haftung ausgelöst hat, Ersatz verlangt werden kann, bestimmt sich nach allgemeinen gesetzlichen, tarifvertraglichen oder einzelvertraglichen Regelungen. Der Rückgriff wird jedoch insoweit durch Artikel 34 Satz 2 Grundgesetz beschränkt, als dass dieser nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln in Betracht kommt. Auf diese Fälle wird auch die Haftung des jeweiligen Landes begrenzt, dessen Bedienstete oder Bediensteter einen Schaden verursacht hat.

Satz 2 stellt klar, dass die Haftungsregelungen des Artikels 3 nur das Verhältnis der Vertragspartner zueinander betreffen. Sie berühren nicht die Beziehungen zu dritten Personen, da es sich andernfalls um einen Vertrag zu Lasten Dritter handeln würde.

Zu Artikel 4 (Kosten)

Da es sich bei den Bediensteten, die für die Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zuständig sind, um Personal der hierfür zuständigen Behörde des jeweiligen Landes handelt, entstehen dementsprechend nur Kosten bei dem Land, das dieses Personal entsprechend einsetzt. Anderen Ländern entstehen dabei keine Kosten. Danach hat ausschließlich das Land die Kosten der Begleitung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu tragen, das seine mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen beauftragten Bediensteten dafür einsetzt.

Zu Artikel 5 (Geltungsdauer)

Artikel 5 regelt die Geltungsdauer des Vertrages. Der Vertrag wird aufgrund der andauernden praktischen Notwendigkeit auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Zu Artikel 6 (Kündigung)

Die in Absatz 1 festgeschriebene Regelung zur Kündigungsfrist soll Rechtssicherheit erzeugen und eine langfristige Planung zwischen den Vertragspartnern sicherstellen.

Absatz 2 bestimmt die Form der Kündigungserklärung und stellt klar, dass die Kündigung eines Landes die Wirksamkeit zwischen den anderen Vertragspartnern unberührt lässt.

Dies soll dafür sorgen, die Vorteile des Vertrages möglichst nachhaltig nutzen zu können.

Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Ratifikation)

In Artikel 7 Absatz 1 wird festgelegt, wann der Staatsvertrag in Kraft treten wird.

Die Absätze 2 und 3 regeln den Ablauf der Ratifikation, den Umgang mit den Ratifikationsurkunden sowie den Fall des verspäteten Eingangs einer Ratifikationsurkunde. Dies dient der Vermeidung von Unsicherheiten und so der Sicherung eines reibungslosen Ablaufs der Umsetzung des Staatsvertrages. Absatz 4 enthält eine Beitrittsklausel.

Anlage zu Art. 2 Abs. 4 der Begründung zum Staatsvertrag über die Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten der Länder

	General- klausel	Durch- suchung	Sicherstel- lung	Unmittelbarer Zwang
Land Baden-Württemberg (PoIG)	§ 3	§§ 29, 30	§ 32	§§ 49–52
Freistaat Bayern	–	–	–	–
Land Berlin (ASOG/UZwG)	§ 17 Abs. 1	§§ 34, 35	§ 38	§§ 1–22 UZwG
Land Brandenburg (BbgPoIG)	§ 10 Abs. 1	§§ 21, 22	§ 25	§§ 58–69 §§ 26–29, 34 VwVGBbg
Freie Hansestadt Bremen (BremPoIG)	§ 10 Abs. 1	§§ 19, 20	§ 23	§§ 40–47
Freie und Hansestadt Hamburg (SOG)	§ 3 Abs. 1	§§ 15, 15a	§ 14 Abs. 1	§§ 17–28
Land Hessen (HSOG)	§ 11	§§ 36, 37	§ 40	§§ 58–63
Land Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V)	§ 13	§§ 53, 57	§ 61	§§ 101–113
Land Niedersachsen (Nds. SOG) ¹	§ 11	§§ 22, 23	§ 26	§§ 64–75
Land Nordrhein-Westfalen (PoIG NRW)	§ 8 Abs. 1	§§ 39, 49	§ 43	§§ 50, 55
Land Rheinland-Pfalz (PoG)	§ 9 Abs. 1	§§ 18, 19	§ 22	§§ 57–66a § 65 LVwVG
Land Saarland (SPoIG)	§ 8 Abs. 1	§§ 17, 18	§ 21	§§ 51–58
Freistaat Sachsen (SächsPoIG)	§ 3 Abs. 1	§§ 23, 24	§ 26	§§ 30–34a
Land Sachsen-Anhalt (SOG LSA)	§ 13	§§ 41, 42	§ 45	§§ 58–68 § 71 VwVG LSA
Land Schleswig-Holstein (LVwG)	§§ 174, 176	§§ 202, 206	§ 210	§§ 239, 251– 261

¹ Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 106), wird derzeit reformiert. Das Reformverfahren zum neuen „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz (NPOG)“ wird voraussichtlich im Sommer 2019 abgeschlossen sein.

Freistaat Thüringen (PAG)	§ 12 Abs. 1	§§ 23, 24	§ 27	§§ 58-67
Land Sachsen-Anhalt (SOG LSA)	§ 13	§§ 41,42	§ 45	§§ 58-68 § 71 VwVG LSA
Land Schleswig-Holstein	§§ 74, 176	§§ 202, 206	§ 210	§§ 239, 251- 261
Freistaat Thüringen PAG)	§ 12 Abs. 1	§§ 23, 24	§ 27	§§ 58-67